

# GEGENSEITIGE ANRECHNUNG

Mit Erlass BMLV, GZ S93700/132-AusbA/2017 vom 19. März 2018 wurden Richtlinien für die Validierung nonformal und informell erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erlassen, die im Folgenden vorgestellt werden.

## EINLEITUNG

Für die gegenseitige Anrechnung/Anerkennung von bereits erworbenen Lernergebnissen als Bildungsprinzip bzw. gegenseitige Anrechnung/Anerkennung Militär-Wirtschaft und Wirtschaft-Militär verlangte Richtlinien für die durchführenden Stellen, um einen Mindeststandard gewährleisten zu können.

Da fast alle Ausbildungsstätten hochschulische und nicht hochschulische Ausbildung verantworten, wird die Begrifflichkeit des hochschulischen Bereiches soweit möglich für alle Ausbildungen des ÖBH verwendet.

Die Richtlinie wurde auf Ebene der Zentralstelle des BMLV entwickelt, berücksichtigt dabei die Entwicklungen des zivilen Bildungsbereiches und soll das Handeln der Ausbildungsstätten möglichst vereinheitlichen und transparent machen.

Zielsetzung ist es, dass an den einzelnen Ausbildungsstätten die Prozesse der Anrechnung entwickelt und qualitätsgesichert verfolgt werden.

Zur Harmonisierung der Entscheidungen ist es erklärte Zielsetzung, sukzessive eine zentrale Datenbank aufzubauen, in der Entscheidungen nachvollziehbar dargestellt werden und die dadurch wiederum als Ausgangsbasis für weitere synchrone Entscheidungen dienen kann.

## AUFTRÄGE

Die Kommanden der oberen Führung, JaKdo, LVak, TherMilAk und HUAK werden beauftragt, mit sofortiger Wirkung Anrechnungsanträge nach im Folgenden dargestellten Vorgaben zu bearbeiten, nachvollziehbar zu dokumentieren und über die Anträge entsprechend zu entscheiden.

## ANRECHNUNG UND ANERKENNUNG

Zweck dieser Richtlinie ist es, die strategische Vorgabe des HBM – Anrechnung bzw. Anerkennung verstärkt zu beachten „Anrechnung als Bildungsprinzip“ bzw. die erforderlichen Maßnahmen zu entwickeln – harmonisiert an den Ausbildungsstätten des ÖBH zur Umsetzung zu bringen.

## DEFINITIONEN

Anerkennung [früheren Lernens] bedeutet, dass beim Zugang die – im Wege der formalen Bildung oder durch nichtformales oder informelles Lernen – erzielten Lernergebnisse validiert werden.

Anrechnung bedeutet, dass bereits erbrachte Leistungen gutgeschrieben und nicht nochmals erbracht werden müssen. Das kann zur Verkürzung der Ausbildungszeit oder zur Entlastung der Ausbildungsorganisation führen. Anerkennung von Lernergebnissen oder Prüfungen zielt auf den Wegfall von Ausbildungsteilen ab und wird als Anrechnung bezeichnet.

## GÜLTIGKEIT

Nachfolgende Ausführungen gelten für die Kommanden der oberen Führung einschließlich Schulen, dem Jagdkommando und die Akademien, soweit gesetzliche Normierungen – insbesondere im Rahmen der Grundausbildung gemäß BDG oder Rechte der Studiengangsleitung gemäß FHStG i.d.g.F. – dem nicht entgegenstehen.

## HANDLUNGSLEITENDE GRUNDSÄTZE

Basis jedweder Anrechnungsmöglichkeit ist der Vergleich des intendierten Lernergebnisses [LE]/der angestrebten Qualifikation mit dem Antrag auf Anrechnung einer Tätigkeit oder einer anderweitig [inner- oder außerhalb des Ressorts] absolvierten Ausbildung.

Bereits vorhandene Lernergebnisse müssen dem Inhalt und Umfang nach zu achtzig Prozent mit den zu erwerbenden Lernergebnissen übereinstimmen. Das Niveau der LE muss gleichwertig sein.

Vorgelegte Anträge sind jedenfalls einer Prüfung auf Anerkennung/Anrechnung zu unterziehen.

Bei nonformal erworbenen Lernergebnissen [= systematischer Lehr-Lernvorgang außerhalb einer rechtlich geregelten Ausbildung] – insbesondere auch von Bildungsangeboten außerhalb des ÖBH – wird ein Vergleich der

mittels vorgelegter Zeugnisse/Nachweise/Bestätigungen und somit vorliegenden LE üblicherweise ausreichen.

Die begehrte Anrechnung einer Tätigkeit [am Arbeitsplatz, einer Funktion oder in der Freizeit] als Teil einer angestrebten Qualifikation ist ein Antrag um Validierung eines informell erworbenen Lernergebnisses.

Es sind daher Schritte oder Maßnahmen zu setzen, die es ermöglichen, das Lernergebnis bezogen auf Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz zu identifizieren, zu dokumentieren, zu bewerten und zu zertifizieren.

Diese vier Schritte einer Validierung: Identifikation, Dokumentation, Bewertung und Zertifizierung dienen einer erforderlichen Systematisierung. Mit der Abfolge dieser Schritte wird eine mögliche Anrechnung transparent und nachvollziehbar gemacht.

Zur Feststellung, ob informell erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und/oder Kompetenz einem formalisierten Lernergebnis entsprechen, sind vielfältige Methoden wählbar – darunter auch das Ablegen einer Arbeitsprobe, Durchführen eines Fachgesprächs oder das Ablegen einer Prüfung.

Die Validierung von nonformal oder informell erworbenen LE hat durch jene Stelle zu erfolgen, die auch das Erreichen der angestrebten Qualifikation oder des vergleichbaren Lernergebnisses feststellt.

Der Zeitpunkt der Absolvierung der zur Anrechnung beantragten Ausbildung oder der informell erworbenen LE ist per se keine Begründung, eine beantragte Anrechnung nicht zu prüfen bzw. zu verweigern, dh. es gibt keine automatische Verjährung.

Das Anrechnungsverfahren ist transparent darzustellen und offensiv zu kommunizieren und in das QMS des Kommandos der oberen Führung bzw. der Ausbildungsstätte zu implementieren.

Die Objektivität, Validität und Reliabilität ist als Prinzip der Organisation des Prozesses zu beachten.

Beantragte Anerkennungen bzw. Anrechnungen sind als Geschäftsvorgang zu protokollieren und mit dem Ergebnis gemäß Kanzeleiordnung aufzubewahren.

